

ZG_OBERGERICHT BA 2024 21 vom 20. August 2024

ZG Obergericht, 2024-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BA_2024_21

FR: ZG_OBERGERICHT BA 2024 21 du 20 août 2024

IT: ZG_OBERGERICHT BA 2024 21 del 20 agosto 2024

Regeste

II. Beschwerdeabteilung%z%Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhebt Beschwerde gegen die Pfändung. Sie macht geltend, im Rahmen des Jahresabschlusses sei ihr aufgefallen, dass das Betreibungsamt Baar CHF 45'500.00 von ihrem Konto habe pfänden lassen. Die Rechtmässigkeit dieser Pfändung werde in Frage gestellt. Ihr sei keine einschlägige Dokumentation zugestellt worden. Von ihrem Unternehmen werde kein solcher Betrag geschuldet. Der gepfändete Betrag gefährde die Existenz ihres Unternehmens.

E. 2

Gegen Verfügungen von Betreibungs- und Konkursämtern kann binnen zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der Verfügung Beschwerde erhoben werden (Art. 17 SchKG).

E. 2.1

Ist der Schuldner bei der Pfändung weder anwesend noch vertreten, treten die Pfändungswirkungen gegenüber dem Schuldner erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde ein (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_346/2018 vom 3. September 2018 E. 3.1.1). Im vorliegenden Fall zeigte das Betreibungsamt Baar dem einzigen Geschäftsführer und Gesellschafter der Beschwerdeführerin, I. _____, auf den 2. August 2023 die Pfändung an. Da I. _____ bei der angezeigten Pfändung nicht anwesend war und sich auch nicht vertreten liess, wurde er aufgefordert, am 8. August 2023 und später am 14. sowie am 21. August 2023 auf dem

Seite 3/4 Amt zu erscheinen und über seine finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben. Auch diese Termine nahm er nicht wahr.

E. 2.2

Der Schuldner ist verpflichtet, bei der Pfändung anwesend zu sein und Auskunft zu geben (Art. 91 Abs. 1 SchKG). Zugleich ist es sein Recht, angehört zu werden und damit selber auf einen möglichst schonenden und ausgewogenen Pfändungsvollzug hinwirken zu können. Die Abwesenheit steht einer vorschriftsgemäss angekündigten Pfändung jedoch nicht entgegen, ebenso wenig wie die Verweigerung der Auskunft. Hat der Betreibungsbeamte – etwa von einer früheren Betreibung – Kenntnis von pfändbarem Vermögen des Betriebenen, so ist er dennoch zur Pfändung befugt. Die Beschwerdefrist hinsichtlich der Pfändung beginnt indes allgemein erst mit der Zustellung der Pfändungsurkunde zu laufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_346/2018 vom 3. September 2018 E. 3.1.2). Blosser Kenntnis der Pfändung als solcher genügt nicht (BISchK

1981 S. 129). Ist die Pfändungsurkunde noch nicht zugestellt, so kann die Beschwerdefrist nicht zu laufen beginnen und auf eine trotzdem erhobene Beschwerde ist nicht einzutreten (Urteile des Bundesgerichts 5A_346/2018 vom 3. September 2018 E. 3.1.2 und 7B.23/2005 E. 1.3; Jent-Sørensen, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 112 SchKG N 19). Die Pfändungsurkunde vom 20. Februar 2024 konnte der Beschwerdeführerin nicht zugestellt werden. Das Betreibungsamt Baar publizierte daher die Pfändungsanzeige/-urkunde am 10. April 2024 im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB). Wie dargelegt, beginnt die Beschwerdefrist erst mit der Zustellung – hier der Publikation vom 10. April 2024 – zu laufen. Folglich war die mit Eingabe vom 27. März 2024 erhobene Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen die Pfändung verfrüht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 3

Das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde ist, von hier nicht interessierenden Ausnahmen abgesehen, kostenlos und es werden keine Entschädigungen zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.